Würden auch die Einwohner / gleich den frembden anschlahen / Achten wirs auff disen fall für billich / das die Schichtmeyster / die zupus auch bey ihnen zufordern / schuldig seind / in massen wie nehist gemeldet.

Wo aber ein Gewergk / der Auspeute zuheben hette / vnnd die so bald nicht bekumen kündte / eynen Schichtmeister mit der zupus an den Austeyler weisen würde / so sol es damit gehalten werden / Wie hieuorn inns Austeylers beuehl / ausgedruckt ist.

Der lxv. Artickel.

Das die Gewercken / ihre Zupus / inn vier wochen geben sollen

Vnd so nach dato des Zupusbrieffs / die vier wochen wie vor berurt / verlauffen / Welche Gewercken / in derselben bestimpten zeit / ihre Zupus nicht geben werden / die sollen ihre teyl verlustig sein.

Der lxvi. Artickel.

Von vberantwortung des Retardats.

Nach ausgang der vier wochen / sol ein itzlicher schichtmeister / so vermüge Vnser Ordnung / Zupus angelegt hat / ein vorzeichnus machen / welche Gewercken ihre teyl obberurter weis / nicht vorlegt / die inn der fünfften wochen / auff den Montag / oder (wo auff denselben Montagk / ein Feyertagk were) auff den nechsten Dinstagk darnach / oder welchen tag sonst vom Hauptman / oder Verwalter / Bergkmeister darzu ernandt / vnnd ausgeruffen wird / solche vnuorlegte teyl / als Retardat / Vnserm Hauptman / Verwalter oder Bergkmeister fürtragen / dieselben vnuerzupusten Gewercken / verzeichent namhafftig verlesen vnd vbergeben / Dieselbigen Retardat / sollen also dem Gegenschreiber fürder einzuschreiben / durch bemelte Vnsere Amptleute vbergeben vnd beuolhen werden.

Wir